

Landgericht Dortmund, 8 O 318/90

Datum: 25.10.1990
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 8. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 8 O 318/90

Rechtskraft: 07.09.1992

Tenor:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis

zu DM 500.000,00 ersatzweise Ordnunghaft bis zu sechs Monaten gegen

die Inhaberin des Beklagten zu unterlassen, in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgende Klauseln oder inhaltsgleiche Be-

stimmungen gegenüber Nichtkaufleuten zu verwenden:

1. Da auch bei verringerter Teilnehmerzahl die-selben festen Unkosten anfal-

len. ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung ausgeschlossen.

2. Kommt das Mitglied mit 2 Monatsbeträgen in Rückstand, ist der gesamte Rest-

betrag sofort fällig.

3. Der Trainingsteilnehmer versichert, an keinen Krankheiten oder Verletzungen

zu leiden, die seine Lehrgangsteilnahme in Frage stellen.

4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

5. Der Teilnehmer erkennt den Vertragsinhalt unter Einschluß der umsöitigen Ge-

schäftsbedigungen an, welche Bestandteil dieses Vertrages

sind

6. und bestätigt, einen Formuldurchschlag erhalten zu haben.

7. Sachbeschädigungen in den Trainingsräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie verursacht hat

8. Die Tage, an denen trainiert werden kann, können vom Trainer festgelegt wer-

den.

9. Versäumt der Teilnehmer die festgelegten Trainingszeiten ganz oder teilwei-

se, so entbindet ihn dies nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem

Sportstudio. Dieses ist weder zu irgendeiner Nachleistung noch zur ganzen

oder teilweisen Rückzahlung des Entgeltes oder zur Duldung irgendeiner Auf-

rechnung verpflichtet.

10. Das Sportstudio behält sich Änderungen der Öffnungszeiten vor.

11. Krankheiten, Wohnungswechsel U.A. entbinden den Teilnehmer nicht von den

Verpflichtungen aus dem Vertrag. Bei Unterbrechung infolge Krankheit, Unfäl-

le o.a. (oder auch anderen wichtigen Gründen) ist gegen Nachweis (z.B. ärzt-

liches Attest) eine Stundung des Programms möglich. Die vereinbarte Zah-

lungsweise des Programmes wird davon nicht betroffen bzw. unterbrochen. Die-

se versäumte Zeit kann nach Absprache an dem jeweils 2. Besuchstag pro

Woche innerhalb der Laufzeit des Vertrages nachgeholt werden. In nachgewie-

senen Ausnahmefällen, wie Dauererkrankung oder sonstige Härtefälle kann der

Teilnehmer im Einvernehmen mit dem Sportstudio einen Programmwechsel vornehmen oder eine Ersatzperson anmelden, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsverpflichtung.

12. Wer grob gegen die Regeln des Anstandes oder der Hausordnung verstößt, er-

hält ohne Nachsicht Hausverbot, wobei jedoch die Monatsbeiträge weiter ent-

richtet werden müssen.

13. Da bei den vereinbarten Preisen eine wirtschaftliche Führung des Sportstu-

dios nur möglich ist, wenn alle Teilnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen

pünktlich nachkommen, wird wegen des damit verbundenen Mehraufwandes an Per-

sonal- und Sachkosten für jede Mahnung DM 5,00 Mahngebühren erhoben.

14. Die vertraglichen Verpflichtungen werden durch Verkauf oder Verlegung des

Sportstudios innerhalb des Stadtgebietes nicht berührt.

II.

Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Be-

zeichnung der verurteilten Verwenderin auf Kosten der Beklagten im Bundesan-

zeiger, im übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte zu 93 %

und der Kläger zu 7 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheits-

leistung in Höhe von 13.000,00 DM.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch vorbehaltlose Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen westdeutschen

Kreditinstituts erbracht werden.

| | |
|---|----|
| Tatbestand | 1 |
| Der Kläger, ein gerichtsbekannter Verbraucherschutzverein | 2 |
| im Sinne von § 13 Abs. 2 AGBG, begehrt von dem Beklagten, | 3 |
| der in E ein Sportstudio betreibt und Trainings- | 4 |
| verträge für unterschiedliche Bereiche anbietet, die | 5 |
| Unterlassung der Verwendung bestimmter AGB-Klauseln, | 6 |
| die nach Auffassung des Klägers gegen Vorschriften des | 7 |
| AGB-Gesetzes verstoßen. | 8 |
| Die von dem Kläger vorprozessual verlangte Unterzeichnung | 9 |
| einer strafbewehrten Unterlassungserklärung lehnte der | 10 |
| Beklagte durch Schreiben seines Anwalts vom 29.05.1990 | 11 |
| ab. In diesem Schreiben wurde darauf hingewiesen, daß | 12 |
| einige der beanstandeten Klauseln zwischenzeitlich | 13 |
| geändert worden seien und daß sämtliche Vertrags- | 14 |
| Neuabschlüsse unter Berücksichtigung dieser Änderungen | 15 |
| getätigt würden und daß alle bereits bestehenden | 16 |
| Vertragsverhältnisse so behandelt würden, als wären | 17 |
| dort diese Änderungen ausnahmslos schon erfolgt. | 18 |
| Der Kläger beantragt, | 19 |
| I. | 20 |
| Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung | 21 |
| eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom | 22 |
| Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis | 23 |
| zu DM 500.000,00 ersatzweise Ordnungshaft | 24 |
| bis zu sechs Monaten gegen die Inhaberin des | 25 |
| Beklagten zu unterlassen, in seine Allgemeinen | 26 |
| Geschäftsbedingungen nachfolgende Klauseln | 27 |
| oder inhaltsgleiche Bestimmungen gegenüber | 28 |
| Nichtkaufleuten zu verwenden: | 29 |
| 1. Da auch bei verringerter Teilnehmerzahl | 30 |
| dieselben festen Unkosten anfallen, ist | 31 |
| eine vorzeitige Vertragsbeendigung aus- | 32 |
| geschlossen. | 33 |
| 2. Kommt das Mitglied mit zwei Monatsbeträgen | 34 |
| in Rückstand, ist der gesamte Restbetrag | 35 |
| sofort fällig. | 36 |
| 3. Der Trainingsteilnehmer versichert, an keinen | 37 |
| Krankheiten oder Verletzungen zu leiden, | 38 |
| die seine Lehrgangsteilnahme in Frage stellen. | 39 |
| 4. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. | 40 |
| 5. Der Teilnehmer erkennt den Vertragsinhalt | 41 |

| | |
|---|--|
| unter Einfluß der umseitigen Geschäftsbedingungen an, welche Bestandteil dieses Vertrages sind ... | 42 43 44 |
| 6. ... und bestätigt, einen Formulardurchschlag erhalten zu haben. | 45 46 |
| 7. Jeder Teilnehmer muß den Anweisungen des Lehrpersonals und der Hausordnung Folge leisten. | 47 48 |
| 8. Sachbeschädigungen in den Trainingsräumen werden auf Kosten dessen behoben, der sie verursacht hat. | 49 50 51 |
| 9. Die Tage, an denen trainiert werden kann, können vom Trainer festgelegt werden. | 52 53 |
| 10. Versäumt der Teilnehmer die festgelegten Trainingszeiten ganz oder teilweise, so entbindet ihn dies nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Sportstudio. Dieses ist weder zu irgendeiner Nachleistung noch zur ganzen oder teilweisen Rückzahlung des Entgeltes oder zur Duldung irgendeiner Aufrechnung verpflichtet. | 54 55 56 57 58 59 60 61 |
| 11. Das Sportstudio behält sich Änderungen der Öffnungszeiten vor. | 62 63 |
| 12. Krankheiten, Wohnungswechsel u.a. entbinden den Teilnehmer nicht von den Verpflichtungen aus dem Vertrag. Bei Unterbrechung infolge Krankheit, Unfälle o.a. (oder auch anderen wichtigen Gründen) ist gegen Nachweis (z.B. ärztliches Attest) eine Stundung des Programms möglich. Die vereinbarte Zahlungsweise des Programmes wird davon nicht betroffen bzw. unterbrochen. Diese versäumte Zeit kann nach Absprache an dem jeweils zweiten Besuchstag pro Woche innerhalb der Laufzeit des Vertrages nachgeholt werden. In nachgewiesenen Ausnahmefällen, wie Dauererkrankung oder sonstige Härtefälle kann der Teilnehmer im Einvernehmen mit dem Sportstudio einen Programmwechsel vornehmen oder eine Ersatzperson anmelden, unabhängig von der vereinbarten Zahlungsverpflichtung. | 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 |
| 13. Wer grob gegen die Regeln des Anstandes oder der Hausordnung verstößt, erhält ohne Nachsicht Hausverbot, wobei jedoch die Monatsbeträge weiter entrichtet werden müssen. | 82 83 84 85 |

| | |
|---|--|
| 14. Da bei den vereinbarten Preisen eine wirtschaftliche Führung des Sportstudios nur möglich ist, wenn alle Teilnehmer ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen, wird wegen des damit verbundenen Mehraufwandes an Personal- und Sachkosten für jede Mahnung DM 5,00 Mahngebühren erhoben. | 86 87 88 89 90 91 92 |
| 15. Die vertraglichen Verpflichtungen werden durch Verkauf oder Verlegung des Sportstudios innerhalb des Stadtgebietes nicht berührt. | 93 94 95 |
| II. | 96 |
| Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung der verurteilten Verwenderin auf Kosten der Beklagten im Bundesanzeiger, im übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen; | 97 98 99 |
| ihm zu gestatten, eine von ihm zu erbringende Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen. | 100 101 102 103 |
| Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. | 104 105 106 107 |
| Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. | 108 109 110 111 |
| Entscheidungsgründe | 112 |
| Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet: | 113 |
| Die für die vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsansprüche nach § 13 AGB-Gesetz erforderliche Wiederholungsgefahr ist im vorliegenden Fall gegeben. Im Hinblick darauf, daß Allgemeine Geschäftsbedingungen gerade in einer Vielzahl von Fällen verwendet werden sollen, streitet für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr in der Regel eine tatsächliche Vermutung (Palandt-Heinrichs, § 13 Anm. 2 e), diese tatsächliche Vermutung hat der Beklagte vorliegend nicht entkräftet. Seine einfache Erklärung, die alten AGB's auch bei Abwicklung von Altverträgen nicht mehr zu verwenden, reicht nicht. Sie bietet keine hinreichende Gewähr dafür, daß sich der Beklagte tatsächlich an diese Erklärung hält, zumal er einige Klauseln noch immer verteidigt. | 114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 |
| Hinsichtlich der im einzelnen vom Kläger beanstandeten Klauseln liegen folgende Verstöße gegen das AGB-Gesetz | 128 129 |

| | |
|---|-----|
| vor: | 130 |
| Ziffer I. 1. der Klageschrift: | 131 |
| Diese Klausel verstößt gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG, | 132 |
| denn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes muß eine | 133 |
| außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB möglich sein, | 134 |
| da die vom Beklagten angebotenen Trainingsverträge | 135 |
| dienstvertragliche Elemente enthalten. | 136 |
| Ziffer I. 2. der Klageschrift: | 137 |
| Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 sowie Abs. | 138 |
| 2 Nr. 1 AGBG vor. Diese Bestimmung steht im Widerspruch | 139 |
| zu der gesetzlichen Regelung, wonach ein Verzug ohne | 140 |
| Verschulden nicht möglich ist (§ 285 BGB), außerdem | 141 |
| werden durch diese Bestimmungen etwaige Leistungs- | 142 |
| verweigerungsrechte des Kunden ausgehöhlt. | 143 |
| Ziffer I. 3. der Klageschrift: | 144 |
| Diese Bestimmung verletzt § 11 Nr. 15 b AGBG, hierdurch | 145 |
| wird zwar nicht die Beweislast geändert, das heißt | 146 |
| umgekehrt, aber zuungunsten des Kunden wird die | 147 |
| Beweisführung erschwert. | 148 |
| Ziffer I. 4. der Klageschrift: | 149 |
| Wegen des grundsätzlichen Vorranges auch mündlich | 150 |
| getroffenen Individualabreden (§ 4 AGBG) verstößt | 151 |
| diese Klausel gegen § 9 Abs. 1 AGBG. | 152 |
| Ziffer I. 5. sowie I. 6. der Klageschrift: | 153 |
| Diese Bestimmungen sind wegen Verstoßes gegen § 11 | 154 |
| Nr. 15 b AGBG unwirksam. Sie beinhalten Tatsachen- | 155 |
| erklärungen des Kunden (Anerkennung der AGB sowie die | 156 |
| Bestätigung, einen Durchschlag erhalten zu haben), | 157 |
| die zum Nachteil des Kunden die Beweislast hinsichtlich | 158 |
| der Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 2 AGBG verändern. | 159 |
| Insoweit handelt es sich auch nicht um gesondert | 160 |
| unterschriebene Empfangsbekanntnisse im Sinne von § 11 | 161 |
| Nr. 15 des AGB-Gesetzes. | 162 |
| Ziffer I. 7. der Klageschrift: | 163 |
| Eine AGB-Rechtswidrigkeit dieser Klausel vermag die | 164 |
| Kammer nicht festzustellen. Denn Allgemeine Geschäfts- | 165 |
| bedingungen sind so auszulegen, wie sie von verständigen | 166 |
| und redlichen Vertragspartnern verstanden werden | 167 |
| (Palandt-Heinrichs, § 5 AGBG Anm. 3). Dem Betreiber | 168 |
| eines Sportstudios muß es möglich sein, sein Hausrecht | 169 |
| durcheine Hausordnung bzw. durch entsprechend bevoll- | 170 |
| mächtigte Dritte zu regeln, eine unangemessene Be- | 171 |
| nachteiligung der Kunden ist hiermit noch nicht ver- | 172 |
| bunden. Eine Auslegung, daß hiermit auch schikanöse | 173 |

| | |
|---|-----|
| oder willkürliche Anweisungen gemeint sein könnten, | 174 |
| ist bei der gebotenen objektiven Auslegung zu weit- | 175 |
| gehend. Auch eine Bestätigung, Kenntnis über die Be- | 176 |
| stimmungen der Hausordnung erlangt zu haben, die möglicher- | 177 |
| weise gegen § 11 Nr. 15 b AGBG verstoßen würde, ist | 178 |
| in der beanstandeten Klausel nicht enthalten. | 179 |
| Ziffer I. 8. der Klageschrift: | 180 |
| Diese Regelung verstößt gegen § 9 Abs. 1 AGBG, grundsätz- | 181 |
| lich setzt eine Haftung für Schadensersatz ein Verschulden | 182 |
| voraus. | 183 |
| Ziffer I. 9., I. 11. und I. 15. der Klageschrift: | 184 |
| Diese Bestimmungen verletzen § 10 Nr. 4 des AGBG. | 185 |
| Sie bergen die Gefahr, daß es unter Berufung auf diese | 186 |
| Klauseln zu unzumutbaren Einschränkungen der Trainings- | 187 |
| möglichkeiten kommt. | 188 |
| Ziffer I. 10. der Klageschrift: | 189 |
| Insoweit liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG | 190 |
| vor: Daß in jedem Fall der Vergütungsanspruch des | 191 |
| Beklagten bestehen bleiben soll, auch wenn er selbst | 192 |
| die ihm obliegende Leistung nicht erbracht hat, ver- | 193 |
| stößt gegen wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen | 194 |
| Regelungen, insbesondere des § 323 BGB. | 195 |
| Ziffer I. 12. der Klageschrift: | 196 |
| Diese Bestimmung verletzt § 9 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1 | 197 |
| AGBG, weil hierdurch eine Kündigung aus wichtigem | 198 |
| Grund ausgeschlossen wird. | 199 |
| Ziffer I. 13. der Klageschrift: | 200 |
| Bei ungünstigster Auslegung könnte unter Hinweis auf | 201 |
| diese Bestimmung einem Kunden wegen eines einmaligen | 202 |
| Verstoßes gegen die Hausordnung ein dauerndes Hausverbot | 203 |
| erteilt werden, obwohl die Monatsbeiträge weitergezahlt | 204 |
| werden müssen. Dies beinhaltet einen Verstoß gegen | 205 |
| § 9 Abs. 1 AGBG. | 206 |
| Ziffer I. Nr. 14. der Klageschrift: | 207 |
| Diese Bedingung verstößt gegen § 11 Nr. 5 AGBG. In der- | 208 |
| artigen. Fällen ist davon auszugehen, daß nur Porto- | 209 |
| und Materialaufwand entsteht, angemessen sind daher | 210 |
| höchstens 1,00 bis 2,00 DM pro Mahnung (OLG Stuttgart, | 211 |
| NJW RR 1988, 1082). | 212 |
| Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. | 213 |
| Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit | 214 |
| auf § 709 ZPO. | 215 |